

A. N. 139. 182

Aber ebenso übereinstimmend sind es
für Sie, wenn es sich um Sie nicht
zu handeln, dass Sie sich mit Ihrer
selbständigen Stellung im Jänner beizugehen
dann die Umbuchung und die
Ergebnis der Sache ist nicht zu
bestimmen. In der
Möglichkeit der Sache beizugehen?
Mit viel Liebe Ihre
D. Lorenz



Lorenz

Dr. Moritz Necker

Rechtsanwalt

Wien

IX, Ringstrasse 4

